

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	18.12.2017
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	2/965-01/06
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	FB2-1499/2017/06-142
Sitzungsdatum:	14.12.2017	Niederschrift:	06/OGR/027

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Hallschlag

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat dahingehend, dass gemäß § 6 der Satzung über die Erhebung für Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Hallschlag vom 09.11.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.05.2010 der Gemeindeanteil 0 % beträgt.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist darauf abzustellen, ob Feld- und Waldwege zur Erschließung von Grundstücken mit besonderer Funktion dienen. Ein Gemeindeanteil ist daher festzulegen, wenn Feld- und Waldwege in nicht unerheblichem Umfang für nicht beitragspflichtige Zwecke genutzt werden und dies nicht schon anderweitig berücksichtigt ist, wie z.B. durch vertragliche Vereinbarung von Nutzungsentgelten, wenn Maßnahmen an solchen Wegen überhaupt (noch) der Erschließung und Bewirtschaftung der Forst- und Feldgrundstücke dienen.

Der Gemeindeanteil hat dabei insbesondere den Umfang des Kraftfahrzeugverkehrs zu berücksichtigen. Die Nutzung der Feld- und Waldwege von Fußgängern, Radfahrern, Rollstuhlfahrern, Reitern sowie von Skilangläufern muss entgegen dessen nicht zu einem Gemeindeanteil führen, da diese Nutzungen sich in der Regel weder auf Art und Umfang der Feld- und Waldwege noch auf deren Ausbauzustand, Ausbaubedürftigkeit oder Unterhaltung niederschlagen.

Bei den Wirtschaftswegebeiträgen dient der Gemeindeanteil demzufolge zur Abgrenzung der beitragspflichtigen von den nicht beitragspflichtigen Nutzungen, welche sich in den Kosten niederschlagen.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist Folgendes zu berücksichtigen:

Im Jahre 2017 sind im Außenbereich mehrere Windkraftanlagen hinzugekommen mit der Folge, dass das Wirtschaftswegenetz vermehrt durch die Windkraftbetreiber, mithin nicht zur Bewirtschaftung der Forst- und Feldgrundstücke, mit Fahrzeugen in Anspruch genommen wird.

Aufgrund dessen ist aus Gründen der Rechtssicherheit die Festlegung des Gemeindeanteils und somit der Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege notwendig.

Die Höhe des Gemeindeanteils sollte daher unter Berücksichtigung der vorstehenden Erläuterungen neu festgelegt werden.

Diese Satzung ist rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft zu setzen, damit diese Änderungssatzung auch den Zeitraum der Beitragsveranlagung ab dem Jahr 2017 mit erfasst. Rechtlich ist dies unproblematisch, denn ein Vertrauensschutz im Hinblick auf eine rechtswidrige Satzungsregelung besteht nicht.

Der Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege in der Fassung des vorgelegten Entwurfs, der als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Gemeindeanteil für die Feld- und Waldwegebeiträge wird auf 5 v.H. festgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

2.Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege vom

TOP Ö 8

(Beitragssatzung Feld- und Waldwege)

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Hallschlag vom 09.11.2007, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.05.2010, wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil richtet sich bei Feld- und Waldwegen nach

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung
 - a) als Reit- und Radwege sowie
 - b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind. Er beträgt _____ v.H.

Artikel II

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Hallschlag, den _____
Ortsgemeinde Hallschlag

(DS)

Dirk Weicker
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, Rathausplatz 1, 54584 Jünkerath, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.